

**1a. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitskräfte mit
Kindern in der Schweiz**
Stand 1. Januar 2002

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ¹⁰	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allge- meine	beson- dere ¹		
ZH	170/195 ^{3,21}	—	16	20/25	—	1,50
BE	160/190 ³	—	16	20/25	—	1,80
LU	165/195 ³	225	16	18/25	800 ¹⁹	2,00 ⁹
UR	190	—	16	18/25	1000	1,90
SZ	160	—	16	18/25 ¹⁶	800	1,70
OW	170	—	16	25/25	—	1,80
NW	175/200 ³	—	16	18/25	—	1,85
GL	160	—	16	18/25	—	1,95
ZG	230/280 ²	—	16	20/25	—	1,60 ⁹
FR	210/230 ²	270/290 ²	15	20/25	1500 ⁷	2,55
SO	175	—	18	18/25 ¹¹	600	1,90
BS	150	180	16	25/25	—	1,50
BL	150	180 ¹⁷	16	25/25	—	1,50
SH	160	200	16	18/25	—	1,70 ⁹
AR	170	—	16	18/25	—	2,00
AI	180/185 ²	—	16	18/25	—	1,70
SG	170/190 ²	190	16	18/25	—	2,00 ⁹
GR	150	175	16	20/25 ⁶	—	1,75
AG	150	—	16	20/25	—	1,50
TG	190	—	16	18/25	—	1,90
TI	183	—	15	20/20 ²⁰	—	1,50
VD ¹³	150 ⁵	195 ⁵	16	20/25 ⁶	1500 ^{7,15}	2,00
VS	260/344 ²	360/444 ²	16	20/25	1500 ^{7,18}	— ⁸
NE ¹²	160/180	220/240	16	20/25 ⁶	1000	1,80
	200/250	260/310				
GE	200/220 ³	—	18	18/18	1000 ⁷	1,90
JU	154/178 ⁴	206	16	25/25	782 ⁷	3,00
	132 ¹⁴	132 ¹⁴				

- ¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³ ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
 NW: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 16 Jahren, der zweite für Kinder über 16 Jahre.
 GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahre.
- ⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵ Für das dritte und jedes weitere Kind werden zusätzlich 170 Franken pro Kind ausgerichtet, sofern die Kinder in der Schweiz leben.
 Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 195 Franken.
- ⁶ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- ⁷ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- ⁸ Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- ⁹ Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende.
- ¹⁰ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- ¹¹ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- ¹² Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ¹³ Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- ¹⁴ Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushalt-zulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.
- ¹⁵ Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- ¹⁶ Arbeitskräfte haben für ihre im Ausland wohnenden ehelichen Kinder lediglich Anspruch auf Familienzulagen bis zu deren vollendetem 16. Altersjahr.
- ¹⁷ Für im Ausland lebende Kinder in Ausbildung beträgt die Zulage 150 Franken.
- ¹⁸ Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- ¹⁹ Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- ²⁰ Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- ²¹ Das Datum der Inkraftsetzung im Laufe des Jahres 2002 ist noch nicht bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der bisherige Ansatz von 150 Franken.

1b. Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitskräfte mit Kindern im Ausland

Stand 1. Januar 2002

Ausländische Arbeitskräfte, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitskräften gleichgestellt (siehe Tabelle 1)

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ⁵	Altersgrenze		Geburtszulage	Zulageberechtigte Kinder
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
ZH	170/195 ^{3,18}	—	16	16/16 ¹³	—	alle ausser Pflegek. ¹²
BE	160/190 ³	—	16	20/25	—	
LU	165/195 ³	225	16	18/25	800 ¹⁴	¹⁵
UR	190	—	16	18/25	—	eheliche u. Adoptivk.
SZ	160	—	16	16/16	—	alle
OW	170	—	16	25/25	—	alle
NW	175/200 ³	—	16	18/25	—	alle
GL	160	—	16	18/25	—	alle
ZG	230/280 ²	—	16	20/25	—	eheliche u. Adoptivk.
FR	210/230 ²	270/290 ²	15	20/25	1500	alle
SO	175	—	18	18/25 ⁶	600	alle
BS	150	180	16	25/25	—	alle ausser Pflegek.
BL	150	—	16	25/25	—	alle ausser Pflegek.
SH	160	200	16	18/25	—	¹⁷
AR	170	—	16	18/25	—	alle
AI	180/185 ²	—	16	18/25	—	¹⁶
SG	170/190 ²	—	16	18/16	—	¹⁶
GR	150	—	16	16/16	—	alle
AG	150	—	16	16/16	—	¹²
TG	190	—	16	16/16	—	alle
TI	183	—	15	15/15	—	alle
VD	150 ⁹	195 ⁹	16	16/16	—	eheliche, anerkannte u. Adoptivkinder
VS	260/344 ^{2,19}	360/444 ^{2,19}	16	20/25	1500 ^{8,11}	alle
NE ⁷	160/180 200/250	—	16	16/16	1000 ⁸	alle
GE	200	—	15	15/15	—	alle
JU	154/178 ⁴ 132 ¹⁰	—	16	16/16	—	alle

- ¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³ ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
NW: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 16 Jahren, der zweite für Kinder über 16 Jahre. Für Kinder ausserhalb des Fürstentum Liechtenstein und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die Hälfte der Zulagen ausgerichtet.
- ⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- ⁶ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- ⁷ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ⁸ Für Kinder ausländischer Arbeitskräfte, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.
- ⁹ Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- ¹⁰ Für Bezüger/innen von Kinderzulagen wird eine Haushaltungszulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.
- ¹¹ Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- ¹² Anspruch für innerhalb und ausserhalb der Ehe geborene Kinder sowie Adoptivkinder, im Kanton Bern zudem nur für Angehörige von Staaten mit einem Sozialversicherungsabkommen.
- ¹³ Für ausländische Arbeitskräfte mit Niederlassungsbewilligung werden die Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für in Ausbildung begriffene Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.
- ¹⁴ Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- ¹⁵ Eigene Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, sofern diese in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist.
- ¹⁶ Kinder in Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Die Ansätze werden der dortigen Kaufkraft angepasst.
- ¹⁷ Kinder- und Ausbildungszulagen werden der Kaufkraft des Wohnsitzstaates angepasst. Ausbildungszulagen gibt es nur für Kinder in Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht.
- ¹⁸ Das Datum der Inkraftsetzung im Laufe des Jahres 2002 ist noch nicht bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der bisherige Ansatz von 150 Franken.
- ¹⁹ Kinder- und Ausbildungszulagen werden der Kaufkraft des Wohnsitzstaates angepasst.